VERORDNUNG (EWG) Nr. 1155/88 DER KOMMISSION

vom 28. April 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 346/88 mit Sondermaßnahmen zur Überwachung der Einfuhr von Tafeläpfeln aus Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 824/88 (2), insbesondere auf Artikel 29 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2707/72 des Rates (3) wurden die Bedingungen festgelegt, unter denen im Sektor Obst und Gemüse Schutzmaßnahmen angewandt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 346/88 der Kommission (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 871/88 (5), sieht besondere Maßnahmen zur Überwachung der Einfuhr von Tafeläpfeln aus Drittländern vor.

Mit der Beantragung einer Einfuhrlizenz geht der Marktbeteiligte Verpflichtungen nach geltendem Recht ein, selbst wenn die Lizenz erst nach Ablauf einer Wartefrist erteilt wird. Von einer etwaigen Änderung der Gültigkeitsdauer sind nur die ab dem Wirksamwerden dieser Änderung beantragten Einfuhrlizenzen betroffen. Es empfiehlt sich jedoch im vorliegenden Fall, die Gültigkeitsdauer der vor dem 31. März 1988 beantragten und von da ab erteilten Einfuhrlizenzen auf Antrag des Marktbeteiligten von einem Monat auf 40 Tage zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 346/88 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Geltungsdauer der Einfuhrlizenzen beträgt 40 Tage ab dem Ausstellungstag gemäß Artikel 3 Absatz 3. Die Gültigkeit endet jedoch spätestens am 31. August 1988. Bezüglich der vor dem 31. März 1988 beantragten und von da ab erteilten Lizenzen wird sie jedoch von der zuständigen Behörde auf Antrag des Marktbeteiligten von einem Monat auf 40 Tage verlängert."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. April 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 85 vom 30. 3. 1988, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 34 vom 6. 2. 1988, S. 21.
(5) ABl. Nr. L 87 vom 31. 3. 1988, S. 73.